

Kurzbericht

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

(98. - öffentliche - Sitzung am 12. Februar 2025)

Tagesordnung:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen**

dazu: **Vorlage 201** (MF) Ergebnisse der Ressortabfrage zu den Konsequenzen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 des Bundes für das Land Niedersachsen

Der Ausschuss nimmt die Unterrichtung entgegen und führt darüber eine Aussprache. Die Vorlage 201 nimmt er zur Kenntnis.

2. a) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz 29. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Mai 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/4553](#)

b) **Stabilitätsbericht Niedersachsen 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5578](#)

c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz 30. Sitzung des Stabilitätsrates am 5. Dezember 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/6096](#)

dazu: **Vorlage 202** (MF) Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2024, § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

Der Ausschuss nimmt die Unterrichtungen und die Vorlage 202 zur Kenntnis.

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

Der Ausschuss führt die Mitberatung durch und schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

4. Unterrichtung in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 29. Januar 2025 durch Finanzminister Heere

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die am 11. Februar 2025 von der Landesregierung im Nachgang zu der mündlichen Unterrichtung vorgelegte schriftliche Unterrichtung gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT für vertraulich zu erklären.